



HAUCK & AUFHÄUSER

PRIVATBANKIERS SEIT 1796

## Kundeninformation

zur SEPA-Umstellung am 1. August 2014

*Mit der Einführung des Euro als gemeinsame Währung im Jahr 1999 sowie der Euro-banknoten und -münzen im Jahr 2002 wurden bereits wichtige Grundlagen für einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum gelegt. Mit der Einführung der Single Euro Payments Area (SEPA, einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum) gibt es künftig europaweit ein einheitliches Format für Überweisungen und Lastschriften. Die Einführung dieses einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrs begann bereits im Jahr 2008 und wird in den EU-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen, Monaco und in der Schweiz umgesetzt.*

### **Welche Änderungen ergeben sich für Sie durch SEPA?**

An der Effektivität, Sicherheit und Schnelligkeit des Zahlungsverkehrs in Deutschland wird sich nichts ändern. Kontonummer und Bankleitzahl werden künftig zu IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Business Identifier Code).

Die deutsche IBAN umfasst 22 Stellen und ersetzt Ihre bisherige Kontonummer. Sie setzt sich zusammen aus Ländercode mit Prüfziffer, Bankleitzahl und Kontonummer. Der BIC wird als internationale Bankleitzahl verwendet. Kreditinstitute können mit ihm künftig weltweit identifiziert werden.

Für Ihre Bankverbindung bei Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA lautet der BIC: HAUKDEFF

Sowohl Ihre persönliche IBAN, als auch den BIC von Hauck & Aufhäuser finden Sie auf Ihrem Kontoauszug.

### **Die SEPA-Überweisung**

Im August 2014 löst die SEPA-Überweisung die nationalen Überweisungsverfahren ab. Die Kontonummern des Zahlungsempfängers und Kontoinhabers werden durch die jeweilige IBAN ersetzt. Die Empfängerbank wird künftig nicht mehr durch BLZ und Name, sondern durch den BIC identifiziert.

Der Vorteil der neuen SEPA-Überweisung ist neben den einheitlichen Standards für alle Euroüberweisungen innerhalb des SEPA-Raums die Verringerung von Ausführungszeit und Gebühren. Diese entsprechen künftig den Ausführungsbedingungen von nationalen Überweisungen.

### **Die SEPA-Lastschrift**

Ebenso wie bei den SEPA-Überweisungen werden für SEPA-Lastschriften grundsätzlich IBAN und BIC anstatt der althergebrachten Kontonummer und Bankleitzahl benötigt. Für die SEPA-Lastschrift gibt es zwei Verfahren: die SEPA-Basislastschrift (SEPA Direct Debit Core) und die SEPA-Firmenlastschrift (SEPA Direct Debit Business to Business).



# HAUCK & AUFHÄUSER

PRIVATBANKIERS SEIT 1796

## **Die SEPA-Basislastschrift**

Das SEPA-Basislastschriftverfahren enthält zahlreiche durch die Einzugsermächtigung bekannte Elemente. Neu ist das SEPA-Lastschriftmandat. Dieses müssen Sie dem Zahlungsempfänger schriftlich erteilen, damit er fällige Beträge von Ihrem Konto per SEPA-Lastschrift einziehen kann. Die bisher schriftlich erteilten Lastschrifteinzugsermächtigungen bleiben davon unberührt und gelten weiterhin, wenn sie in SEPA-Lastschriftmandate umgewandelt werden.

Aufgrund der neu eingeführten Informationspflicht („Pre-Notification“) wird der Zahlungspflichtige künftig frühzeitig über die anstehende Belastung und den Einzugs-termin informiert. Die Rückgabefrist verlängert sich auf acht Wochen ab Datum des Lastschrifteinzugs. Diese Verlängerung der Rückgabefrist bieten wir Ihnen bereits seit der Änderung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen zum 9. Juli 2012 an.

Die Gültigkeit eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats beträgt 36 Monate und wird automatisch bei jeder Inanspruchnahme um 36 Monate verlängert. Sollte das Mandat innerhalb dieser Zeit nicht in Anspruch genommen werden, erlischt es. Erfolgt eine Belastung, ohne dass Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, können Sie dieser Belastung innerhalb von 13 Monaten widersprechen.

## **Die SEPA-Firmenlastschrift**

Im Firmenkundengeschäft stehen für den Zahlungsempfänger ein schneller Geldfluss und eine frühe Finalität der Zahlung im Vordergrund. Diese Anforderungen erfüllt in Deutschland bisher die Lastschrift im Abbuchungsauftragsverfahren, in dem der Zahlungspflichtige der einlösenden Bank unmittelbar die Weisung zur Einlösung entsprechender Lastschriften erteilt.

Für die neue SEPA-Firmenlastschrift benötigen Sie jetzt im Vorfeld das sogenannte SEPA-Firmenlastschriftmandat. Dieses enthält ebenfalls die Weisung an das einlösende Kreditinstitut, die Belastung vorzunehmen. Weiterhin erklärt der Zahlungspflichtige den Verzicht auf seinen Erstattungsanspruch nach erfolgter Einlösung.

Nach Erteilung des Mandats, jedoch vor der ersten Einlösung einer SEPA-Firmenlastschrift, muss der Zahlungspflichtige die Erteilung des Mandats seinem Kreditinstitut bestätigen. Dies stellt sicher, dass nur SEPA-Firmenlastschriften eingelöst werden, für die der Zahlungspflichtige tatsächlich ein Mandat erteilt hat. Liegt das Originalmandat zum Zeitpunkt der Einlösung nicht vor, wird die Lastschrift nicht eingelöst und an den Einreicher zurückgegeben. Da die bisherigen Abbuchungsaufträge nicht für die SEPA-Firmenlastschrift verwendbar sind, ist es erforderlich, dass Sie im Vorfeld neue SEPA-Firmenlastschriftmandate von Ihren Kunden einholen.

Weitere Informationen finden Sie unter anderem auf den Internetseiten der Deutschen Bundesbank unter <https://www.sepadeutschland.de/>

Wir stellen Ihnen Mustermandate und Checklisten für Ihren SEPA-Umstieg zur Verfügung unter <https://www.hauck-aufhaeuser.de/page/SEPA>